

Amtsgericht Kaufbeuren

Kaufbeuren, 27.03.2020

2 F 797/19

Verfügung

In Sachen

./.

wg. Scheidung

Aufgrund der vorliegenden Pandemie kann ein zeitnahe Termin aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht durchgeführt werden. Es ist derzeit nicht sicher vorhersehbar, zu welchem Zeitpunkt die persönliche Anhörung der Beteiligten nachgeholt werden kann. Eine Terminbestimmung hätte daher nur vorläufigen Charakter.

Nachdem beide Ehegatten anwaltlich vertreten sind und jeweils einen Scheidungsantrag gestellt haben wird angefragt, ob ausdrücklich auf die persönliche Anhörung verzichtet und einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt wird. In diesem Fall wird das Gericht nicht von der Soll-Vorschrift des § 128 FamFG Gebrauch machen, so dass ein Anhörungstermin nicht erforderlich wird und eine Entscheidung in der Sache ergehen kann. Den Beteiligten wird jedoch vorab ein Anhörungsbogen übersandt, der vollständig auszufüllen und persönlich zu unterschreiben ist, sowie eine vorläufige Berechnung des Versorgungsausgleichs.

Es wird um Rückäußerung binnen 2 Wochen gebeten, ob die Beteiligten auf eine persönliche Anhörung verzichten und einer Entscheidung nach § 128 Abs. 2 ZPO zustimmen.

gez.

Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Kaufbeuren, 30.03.2020

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig